

Der Markt Pretzfeld erlässt folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung:

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 28. Dezember 2001**

Auf Grund des Art. 3 Abs.1 und Art. 16 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pretzfeld folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 28. Dezember 2001:

### **§ 1**

§ 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung des Marktes Pretzfeld erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für den ersten Hund 40,00 €, für den zweiten Hund 50,00 € und für jeden weiteren Hund 60,00 € (einfacher Steuersatz).

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rose Stark  
1. Bürgermeisterin

---

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 28. Dezember 2001**

Auf Grund des Art. 3 Abs.1 und Art. 16 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pretzfeld folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 28. Dezember 2001:

### **Art. 1**

Der § 6 Abs. 3 der Hundesteuersatzung des Marktes Pretzfeld erhält folgenden neuen Wortlaut:

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- o Alano
- o American Bulldog
- o Bullmastiff
- o Bullterrier
- o Cane Corso
- o Dog Argentino
- o Dogue de Bordeaux
- o Fila Brasileiro
- o Mastiff
- o Mastin Espanol
- o Mastino Napoletano
- o Perro de Presa Canario

- o Perro de Presa Mallorquin
- o Rottweiler.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 19. März 2003

Erhard Müller  
1. Bürgermeister

---

Auf Grund des Art. 3 Abs.1 und Art. 16 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pretzfeld folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 20.12.2001 (AZ: 2/21-924.14) genehmigte

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 7..Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr, oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr aufgrund dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,00 € (einfacher Steuersatz).
- (2) Bei Kampfhunden im Sinne des § 6 beträgt die Steuer das 20-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz).

#### **§ 6 Kampfhunde**

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaften als Kampfhund stets vermutet:
  - Pit-Bull
  - Bandog
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
  - Tosa Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigert Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
  - Bullmastiff
  - Bullterrier
  - Dog Argentino
  - Dog des Bordeaux
  - Fila Brasileiro
  - Mastiff
  - Mastin Espanol
  - Mastino Napoletano
  - Rhodesian Ridgeback

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von den in § 6 erfassten Hunden.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde die in Einöden leben. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (2) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei nach dieser Satzung ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVB1 S 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Hundezüchtern zu Zuchtzwecken gehalten werden. Als Hundezüchter gelten die Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten.

## **§8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 dieser Satzung kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, und somit steuerpflichtigen Hund der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Geldbuße**

Mit Geldbuße in Höhe von € 500 wird belegt, wer den Anzeigepflichten nach § 10 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachkommt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung des Markt Pretzfeld vom 26.02 1981 außer Kraft.

Pretzfeld, 28. Dezember 2001

Markt Pretzfeld

Zeißler

1. Bürgermeister